

# Vereinsatzung des Kampfkunstverein Cheong Do e.V.



## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kampfkunstverein Cheong Do
2. Sitz des Vereins ist Bad Kreuznach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
  - a. Der Verein bezweckt die Pflege der Sportart Taekwondo auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
  - b. Der Verein bezweckt die Pflege der Sportart Haidong Gumdo auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
  - c. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Breitensport.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Breitensports;
  - d. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - e. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlicher Wettkämpfe.
3. Der Verein bemüht sich um die Erhaltung, Förderung und Qualität der Lehre des Taekwondo gemäß den Richtlinien der Deutschen Taekwondo Union (DTU), der European Taekwondo Union (ETU) und der World Taekwondo Federation (WTF)
4. Der Verein bemüht sich um die Erhaltung, Förderung und Qualität der Lehre des Haidong Gumdo gemäß den Richtlinien der European Haidong Gumdo Association und der World Haidong Gumdo Federation.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

# Vereinsatzung des Kampfkunstverein Cheong Do e.V.



## § 4 Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen

1. Der Verein ist Mitglied
  - a. im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V.;
  - b. im Spitzenverband für Taekwondo;
  - c. im Landesfachverband für Taekwondo;
  - d. der European Haidong Gumdo Association.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach §4, Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach §4, Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach §4, Absatz 1.

## § 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - a. ordentlichen Mitgliedern,
  - b. außerordentlichen Mitgliedern,
  - c. Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmegesuch durch den Geschäftsführenden Vorstand, sowie Zahlung der Aufnahmegebühr und des 1. Mitgliedsbeitrag ist das Mitglied aufgenommen
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

# Vereinsatzung des Kampfkunstverein Cheong Do e.V.



## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b. Streichung von der Mitgliederliste,
  - c. Ausschluss aus dem Verein oder
  - d. Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
3. Für den form- und fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.
4. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mittels Einschreiben mitgeteilt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## § 8 Beitragsleistungen und -Pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

## § 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und dadurch ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Ein Ausschluss aus dem Verein ist ebenso möglich bei:
  - a. Mehrmaligem Verstoß gegen die Tugenden des Kampfsports;
    - i. Bescheidenheit
    - ii. Gerechtigkeit
    - iii. Ehrgefühl

# Vereinsatzung des Kampfkunstverein Cheong Do e.V.



- iv. Unerschrockenheit
  - v. Selbstbeherrschung
  - vi. Selbstkritik
  - vii. Unermüdlichkeit
  - viii. Disziplin
  - ix. Ehrlichkeit
  - x. Fairness
  - xi. Mut
  - xii. Konzentrationsfähigkeit
- b. dauernder Störung durch ein Mitglied;
  - c. faktischer Abspaltung einer Mitgliedergruppe, zu der das betreffende Mitglied gehört;
  - d. permanenter Nichterfüllung der Mitgliederpflichten;
  - e. ständigem vereinsschädigenden Verhalten;
  - f. wiederholtem groben unsportlichen Verhalten;
  - g. Missachtung gesetzlicher Bestimmungen;
  - h. Verwendung von vereinseigenen Trainingsgeräten, außerhalb Vereinsgebundener Tätigkeiten, ohne schriftliche Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes;
  - i. ab der 2. Verwarnung und / oder dem 2. Verweis innerhalb von 365 Tagen.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
  4. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
  5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfachen Stimmenmehrheit.
  6. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
  7. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
  8. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
  9. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **§ 10 Straf- und Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied, verpflichtet sich bei einem gegen ihn eingeleiteten Straf- bzw. Ordnungsverfahren sich den satzungsrechtlich bestimmten Organen zu unterwerfen. Dieses gilt ebenso für Straf- und Ordnungsverfahren die von Verbänden gemäß §4, Absatz 1 gegen ein Mitglied eingeleitet werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, der Vereinsordnungen, der Satzungen der unter §4, Absatz 1 Mitgliedsverbänden zu berücksichtigen und einzuhalten

# Vereinsatzung des Kampfkunstverein Cheong Do e.V.



und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.

3. Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in den Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
4. Das Verhalten eines Mitglieds, das nach §9, Absatz 1 und §9, Absatz 2 zum Vereinsabschluss führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a. Verwarnung
  - b. Verweis
  - c. Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 500 Euro
  - d. Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren, Wettkämpfen und Prüfungen.
5. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
6. Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
7. Hält der Geschäftsführende Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so beantragt er die Verhängung beim Gesamtvorstand.
8. Der Gesamtvorstand entscheidet abschließend.
9. Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z. B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden sind, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
10. Gleiches gilt für Verfahren nach §9 der Satzung.
11. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

## § 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Gesamtvorstand,
  - c. der Geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

# Vereinsatzung des Kampfkunstverein Cheong Do e.V.



## § 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben besitzen Stimmrecht, dürfen sich jedoch nicht zur Wahl stellen, jüngere Mitglieder können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden.
3. Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können für ein Amt kandidieren.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt, spätestens jedoch alle zwei Jahre. Die Einberufung erfolgt per schriftlicher Einladung durch den Geschäftsführenden Vorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Geschäftsführende Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 40 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
11. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
12. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
4. Wahl des 1. Kassenprüfer;
5. Wahl des 2. Kassenprüfer;
6. Wahl zweier Ersatzprüfer;

# Vereinsatzung des Kampfkunstverein Cheong Do e.V.



7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorständen.
9. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

## § 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Schatzmeister,
  - d. dem Jugendleiter,
  - e. dem Schriftführer,
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben
8. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
9. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Gesamtvorstandes hinausgehen:
  - a. Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
  - b. angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.

## § 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung sind mindestens drei Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Der Gesamtvorstand ist befugt, Koordinatoren auf unbestimmte Zeit zu benennen
4. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. 1. Vorsitzender

# Vereinsatzung des Kampfkunstverein Cheong Do e.V.



Er koordiniert die Arbeit der Vorstandmitglieder und lädt zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein. Er vertritt die Interessen des Vereins bei den unter §4, Absatz 1 genannten Verbänden

b. 2. Vorsitzender

Er unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Vereinsarbeit und vertritt ihn bei Abwesenheit im Innenverhältnis

c. Schatzmeister

Er führt die Kasse des Vereins und sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung. Er ist zusammen mit dem Geschäftsführenden Vorstand bankbevollmächtigt.

d. Jugendleiter

Ihm obliegt die Leitung und Betreuung der minderjährigen Vereinsmitglieder

e. Schriftführer

Ihm obliegt der allgemeine interne und externe Schriftverkehr und vertritt bei Abwesenheit den 1. Vorsitzenden im Außenverhältnis.

## § 16 Geschäftsführender Vorstand gem. §26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer vertreten, die auch den Geschäftsführenden Vorstand stellen.
2. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist befugt, Übungsleiter/Trainer einzustellen und zu entlassen.
3. Der Schriftführer sowie der Schatzmeister sind bankbevollmächtigt.
4. Der 1. Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
5. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführenden Vorstands ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einen Wert von mehr als 750,- Euro die Einwilligung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

## § 17 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## § 18 Ausschluss vom Stimmrecht

1. Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des §34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.

# Vereinsatzung des Kampfkunstverein Cheong Do e.V.



## § 19 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied der unter §4, Absatz 1 aufgeführten Verbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei ggf. Name und Alter; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Der Verein informiert die Tagespresse sowie bei Bedarf Fachorgane der unter §4, Absatz 1 aufgeführten Verbände über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die unter §4, Absatz 1 aufgeführten Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.
4. Der Gesamtvorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten auf seinen Internet-Seiten bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung in den Internet-Seiten. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Geschäftsführende Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 20 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder gemäß § 33 BGB.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

## § 21 Vereinsordnungen

# Vereinsatzung des Kampfkunstverein Cheong Do e.V.



1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
  - a. Ehrenordnung,
  - b. Beitragsordnung,
  - c. Finanzordnung,
  - d. Geschäftsordnung,
  - e. Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

## § 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. und 2. Kassenprüfer sowie 1. und 2 Ersatzprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. der 1. und der 2. Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und gegebenenfalls der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Für die Terminvereinbarung mit dem Schatzmeister für die jährliche Kassenprüfung ist der 1. Kassenprüfer zuständig.
5. Bei Verhinderung des 1. Kassenprüfers übernimmt der 2. Kassenprüfer seine Funktion. Für die Ersatzprüfer gilt dieses entsprechend.
6. Die Kassenprüfer sowie die Ersatzprüfer sollten in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.

## § 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Geschäftsführende Vorstand als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen die Mittel des Vereins dem Landessportbund Rheinland-Pfalz zu mit der Auflage, diese für Zwecke der Ausbreitung und Förderung der Sportart Taekwondo zu verwenden.

## § 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 27.10.2008 beschlossen.
2. Die Satzung und ihre Änderungen treten mit Ihrer Annahme in Kraft, sofern nichts abweichendes bestimmt wird.